

## Ökumenisches Kirchenrecht

Überlegungen zum Werk von H. Dombois

von Wolfgang Lienemann (ev.)

„Das Kirchenrecht“, schreibt Dombois im Vorwort zum I. Band seines opus magnum „Das Recht der Gnade“, „ist die große Leidenschaft einer Verneinung wert, die Sohm – aber auch nur er allein im Besitz überragender Sachkenntnis – besessen hat. Eine noch größere Leidenschaft fordert die positive Lösung“ (I, 12)<sup>1</sup>. Dombois hat aus dieser Leidenschaft in den vergangenen 25 Jahren sein Hauptwerk geschrieben, das darauf wartet, entdeckt und für die Gestaltung der ökumenischen Zukunft der einen Kirche Jesu Christi fruchtbar gemacht zu werden. Dieses Werk steht in der Reihe der Entwürfe zu einem Neubau des Kirchenrechts im 20. Jahrhundert, die durch die Namen von Johannes Heckel, Siegfried Grundmann und Erik Wolf charakterisiert sind. Für sie alle waren der Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments und vor allem die Neuorientierung der Bekennenden Kirche zwingender Anlaß, die Frage nach den Grundlagen des Kirchenrechts neu aufzuwerfen.

Dombois blieb es jedoch vorbehalten, in der Auseinandersetzung mit der lateinischen Kanonistik und dem Kirchenrecht der Orthodoxie die Tür zur ökumenischen Zukunft aufzustoßen und die Kirchen und Theologen zu drängen, diese Öffnung zu nutzen. Durch die Gründung der Kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft in der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft führte Dombois Kirchenrechtler und Theologen der großen Konfessionsfamilien zusammen, die sowohl die kirchenrechtlichen Grundsatzfragen behandeln als auch detaillierte Stellungnahmen erarbeiten – so u. a. zur (nicht verwirklichten) *Lex Ecclesiae Fundamentalis* oder zu den Konvergenz-erklärungen von Lima. Diese einmalige und neuartige Zusammenarbeit ist eine Frucht der Einsicht Dombois', daß es im heraufziehenden „nachkonfessionellen Zeitalter“ (II, 179) möglich und aufwendig sei, „das Recht der Kirche als Ganzes zu begreifen“ (III, 33). Wie gelangt Dombois zu dieser fundamentalen These? (I.) Welche Folgerungen für die zwischenkirchlichen Beziehungen ergeben sich daraus? Welche neuen Perspektiven eröffnet das ökumenische Kirchenrecht? (II.)

### I.

1. Ökumenisches Kirchenrecht gab es schon vor Dombois; beispielsweise Ae. L. Richter und E. Friedberg konnten in ihren Lehrbüchern das katholische und das evangelische Kirchenrecht gemeinsam darstellen, und zwar auf Grund eines vorausgesetzten, allgemeinen Rechtsbegriffs. Neu an Dombois' Entwurf ist, daß er dem Rechtsbegriff des Kirchenrechts eine besondere Grundlegung nachweist. Der Titel „Recht der Gnade“ ist programmatisch und, vor allem für protestantische Ohren, befremdlich zu-

gleich. Gnade als heilschaffende Gegenwart Gottes in Jesus Christus wurde und wird weiterhin als Gegensatz und Durchbrechung der Rechtsordnung verstanden.

Dagegen entfaltet Dombois programmatisch den spezifisch rechtlichen Gehalt der theologischen Grundbegriffe wie Gnade und Rechtfertigung. Nicht ein allgemeiner Rechtsbegriff der Gegenwart erschließt das Verständnis des Kirchenrechts, sondern es gilt, die rechtlichen Strukturen und Bedeutungsgehalte in den biblischen und kirchengeschichtlichen Überlieferungen zu entdecken. Deshalb kann es für Dombois keine von der Rechtsgeschichte abstrahierende Definition des Begriffs des (Kirchen-)Rechts geben; Kirchenrecht ist vielmehr durch Beziehungen bestimmt, in denen es entdeckt, verbindlich gemacht und angewandt wird. Gnade selbst ist danach ein Rechtsakt, in dem eine ungeschuldete Gabe verliehen und vom Empfänger anerkannt wird (vgl. I, 90 ff.). Dieser personale Rechtsvorgang bestimmt grundlegend das Verhältnis von Gott und Mensch und das Verhältnis zwischen Menschen, sofern dieses jenem vorgängigen Verhältnis entsprechend Gestalt gewinnt. Das forensische, im Prozeß selbst Recht schaffende Element ist diesem Rechtsbegriff wesentlich; deshalb sind Handlungen, nicht Normen der primäre Gegenstand der kirchenrechtlichen Theorie von Dombois<sup>2</sup>. Kirchenrecht wurzelt in dem das menschliche Tun in Dienst nehmenden Recht schaffenden Willen Gottes, so daß Dombois bündig – und für moderne Juristen nicht ohne weiteres eingängig – definieren kann: „Das Kirchenrecht . . . ist der Inbegriff der (Rechts-)Vorgänge, in denen sich Gott der Menschen bedient, um sein *existenzbegründendes Gnadenrecht* inmitten der Welt wirksam werden zu lassen“ (I, 80). Ganz analog der Vorordnung von Handlungs- und Geschehenskategorien in der Gotteslehre K. Barths hat Dombois im Blick auf das Kirchenrecht daher methodisch an der Reihenfolge „esse sequitur operari“ festgehalten (II, 15).

2. Der Ursprung dieser Grundentscheidung liegt in der Wiederentdeckung der sakramentalen Dimension von Kirche und Kirchenrecht. Während des Kampfes der Bekennenden Kirche gegen ein oktroyiertes weltanschauliches Regime haben Theologen und Juristen wie K. Barth, E. Schlink, W. Maurer, Erik Wolf oder H. Dombois entdeckt, daß „der eigentliche Sinn christlichen Bekenntnisses der Lobpreis der Heilstaten Gottes durch Christus“ ist<sup>3</sup> und eben damit die Kirche dazu nötigt, Rechenschaft zu geben hinsichtlich der diesem Bekenntnis hier und jetzt entsprechenden kirchlichen Ordnung. Während der deutsche Faschismus die „Bekenntnisse“ zu Staat, Volk und „Bewegung“ verlangte, förderte er unfreiwillig die evangelische Wiederentdeckung des Bekenntnisses als gottesdienstlichen Lobpreis (Homologia). Der Versuch, die Kirche politisch dienstbar zu machen, nötigte diese, ihre Lebensmitte, das Bekenntnis der großen Taten Gottes, neu zu entfalten.

Weil und soweit das Bekenntnis den sakramentalen Grundvollzügen untrennbar zugehört, ist es zugleich Ausdruck einer besonderen Sozialstruktur der christlichen Gemeinde, ihres spezifischen „Communio-Charakters“<sup>4</sup>. Diese neue Entfaltung der Homologia als Einheit von Wort- und Tatbekenntnis<sup>5</sup> wurde möglich, weil angesichts der politischen Bedrückung das gottesdienstlich-liturgische Geschehen selbst bindend-verpflichtenden Charakter gewann: wer sich zu dem *einen* Gott, dem Vater des Juden Jesus bekannte, schwor damit ipso facto allen innerweltlichen Götzen ab und berief sich auf ein Recht, das in der Gemeinschaft der Bekennenden ordnende und bindende Kraft besitzt.

W. Maurer schrieb 1939: „Die Kirche als Christusgemeinschaft ist universale Liebesgemeinschaft, als solche universale Bekenntnisgemeinschaft und als solche universale

Rechtsgemeinschaft. „<sup>6</sup> Hier zeigen sich vier Grundbestimmungen, die, wie ich denke, Dombois teilt: a) Kirchenbegriff und Kirchenrecht bedingen einander, b) der Kirchenbegriff (Christusgemeinschaft) hat seinen einzigen Grund in Jesus Christus als primärem Subjekt (Barth), c) Kirchenrecht ist als *lex charitatis* Dienstrecht, und d) wahre Kirche geschieht stets in der sichtbaren Rechtsgestalt einer partikularen Kirche<sup>7</sup>, die Teil der *einen* Kirche Christi ist. Darum schreibt Dombois im Anschluß an K. Barth: „Kirchenrecht ist liturgisches und bekennendes Recht . . . Seine Grundformen sind durch die Struktur des gottesdienstlichen Handelns bedingt. Das Kirchenrecht ist insofern eine Handlungstheorie der Kirche.“<sup>8</sup>

3. Gegenstand dieser Theorie sind mithin alle kirchlichen Handlungen, ausgehend von den gottesdienstlichen Vollzügen. Hinsichtlich dieser Handlungen geht es nicht um ihre partikular-kirchlichen besonderen Formen als solche, sondern um die Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Handlungen der universalen Kirche. Dombois gibt insofern keine Apologie, sondern eine Kritik der Legitimität partikularkirchlicher Bildungen<sup>9</sup>. Dies ist ihm möglich, weil er dem Recht der alten Kirche der ersten fünf Jahrhunderte eine bleibende Maßgeblichkeit zuerkennt, und zwar vor allem darin, daß die ekklesio-logisch-kirchenrechtlichen Bestimmungen aus dem Verständnis des Heiligen Geistes entwickelt werden (epikletisches Kirchenrecht).

In drei Sätzen hat Dombois diese Grundsätze, denen ökumenische Verbindlichkeit zukommt, zusammengefaßt: „1. Jede Ekklesia, ob groß oder klein, ob Gemeinde oder allgemeine Synode, steht als gottesdienstlich ‚im Heiligen Geist versammelt‘ kraft des ihr verheißenen Geistes für die ganze Kirche. 2. Was jedoch die einzelne Ekklesia, was auch das oekumenische Konzil beschließt, hat nur soweit verbindliche Kraft, als es von anderen Ekklesien angenommen, rezipiert wird. 3. Keine Gemeinde oder Teilkirche kann für sich allein bestehen, sich allein auf ihren Geistbesitz berufen, wenn sie nicht gewiß ist, mit der allgemeinen Kirche in Gemeinschaft zu leben, Koinonia, Altargemeinschaft und Lehrübereinstimmung zu besitzen. Sie kann es nicht dahingestellt sein lassen, ob sie in der Kirche ist“ (I, 829).

## II.

Dieser universale ökumenische Ansatz hat Dombois genötigt, „das Recht der Kirche als Ganzes zu begreifen“. Dies ist notwendig, weil die Fülle der Gnade alle partikularen Kirchentümer übergreift; dies ist möglich, weil und insofern es gelingt, die die Kirchenrechtsgeschichte durchziehenden Grundstrukturen herauszuarbeiten. Beides – die von Dombois entwickelte Grundbegrifflichkeit sowie seine ausgedehnten historischen Untersuchungen – kann hier nicht näher gewürdigt werden. Wir müssen uns auf Hinweise auf die von Dombois neu eröffneten ökumenischen Möglichkeiten beschränken.

1. Dombois sieht sich selbst in derselben Frontstellung, wie sie E. Schlink gegen den traditionellen Konfessionalismus bezogen hat: „Wir haben die anderen christlichen Gemeinschaften nicht mehr so anzusehen, als ob sie sich um unsere Kirche als Mitte bewegen, . . . , sondern wir müssen erkennen, daß wir mit den anderen Gemeinschaften zusammen gleichsam wie Planeten um Christus als die Sonne kreisen und von ihm das Licht empfangen.“<sup>10</sup> Dombois hat dieser Wendung des Skandals der Kirchenspaltung in seinem Werk in drei Teiltheorien Rechnung getragen, die Dreier zutreffend als „die Kohärenztheorie der Legitimität, die Periodisierungstheorie der Kirchenrechtsge-

schichte und die doppelte Defizienztheorie des Kirchenrechts und der Kirchenverfassung“ charakterisiert hat<sup>11</sup>.

Dabei besagt die Kohärenztheorie, daß kirchliches Handeln nur soweit als legitim gelten kann, als es sich selbst im universalen Horizont kirchliche Rechtsbildung überhaupt verantwortet, also Allgemeinheit intendiert<sup>12</sup>.

Die Periodisierungstheorie kontrastiert das vor allem vom späten Sohm neu entdeckte altkirchliche Recht der ersten vier Jahrhunderte (epikletisch-pneumatisches Kirchenrecht) mit dem transzendentalen Kirchenrecht des zweiten Jahrtausends, welches durch „die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit legitimen Handelns und Lebens der Kirche“ bestimmt ist (II, 111) und die Antwort durch binäre Schematisierungen (tertium non datur) sucht. Die Ausbildung des römischen Jurisdiktionsprimats bis zum I. Vaticanum, die lutherischen sola-Formeln und die schroffe calvinistische Prädestinationslehre stehen unter demselben Zwang der Denkform der zweiwertigen Logik. Daß das II. Vaticanum kein Anathema mehr formuliert hat, wertet Dombois als Indiz dafür, daß diese Periode des Kirchenrechts in der Gegenwart zuende geht (II, 177–183)<sup>13</sup>.

Die Defizienztheorie schließlich bildet die Kritik aller partikularen Kirchtümer im Blick auf die gottesdienstlich mögliche Fülle kirchlicher Gestaltwerdung, Defizite sind danach a) alle Kirchtümer, die nur eine oder wenige der Grundformen von universalen und partikularen Kirche, Gemeinde und Orden ausbilden, und b) alle Typen von Kirchenverfassungen, die von den drei Ämtern Christi – dem königlichen (munus regale), dem priesterlichen (munus sacerdotale) und dem prophetischen Amt (munus propheticum) – nur selektiv Gebrauch machen. Die Defizite der verschiedenen Kirchtümer bedingen einander: der päpstliche Zentralismus entwertet die unaufhebbare Dignität der Gemeinde, während lutherische Kirchen das Amt der Einheit zwar auf partikular-landeskirchlicher Ebene, nicht jedoch für die universale Kirche ausgebildet und anerkannt haben. Derartige Defizite bilden, sofern sie sich prinzipiell verhärteten, funktionale Häresien (III, 302–316).

2. In kritischer Auseinandersetzung mit G. Gloege hat Dombois die munera-Lehre geradezu in den Mittelpunkt seines Entwurfs kirchlichen Verfassungsrechtes gerückt. Das Wort des johanneischen Christus (Weg, Wahrheit, Leben – Joh 14,6) steht dem III. Band als Inbegriff der munera-Lehre voran, in welcher Dombois nachgerade ein ökumenisches Gravitationszentrum erblickt (III, 311 u. ö.). Bekanntlich hat K. Barth die Lehre vom dreifachen Amt Christi zur primären Darstellungsform der Christologie und der auf diese bezogenen Ekklesiologie gemacht. Doch auch der neue Codex von 1983 und die Konvergenzerklärungen von Lima haben die munera-Lehre rezipiert. Schon aufgrund der Irreduzibilität der drei Ämter Christi sollte sie auch für jede Kirche als Nachfolgemeinschaft in Kult, Leitung und Dienst Monoformität unmöglich machen. Nach meiner Überzeugung ist diese Verknüpfung der traditionellen christologischen munera-Lehre mit dem Kirchenrecht die größte ökumenische Innovation seit langer Zeit.

Eine wichtige Bedeutung der munera-Lehre liegt für Dombois darin, daß sie ihm geeignet erscheint, dem auf den päpstlichen Jurisdiktionsprimat fokussierten traditionellen Begriff der Kirchengewalt in Richtung auf ein personal-sakramental bestimmtes Dienstrecht zu überwinden. Dombois stellt dem einschlägigen Kapitel (III, 334–360) ein Barth-Zitat von 1928 voran: „Nicht das können wir besonnenerweise gegen das Papsttum haben, daß es Gewalt übt. Wäre sie nur kirchliche, geistliche und darum Gott

dienende, nicht aber Gott verdrängende und ersetzende Gewalt geblieben, wir wollten wohl mit Luther nichts dagegen haben, dem Papst die Füße zu küssen.“<sup>14</sup>

3. Praktisch stellt sich für Dombois auf diesem Hintergrund die Frage der gegenseitigen Verantwortlichkeit der verschiedenen Kirchen für ihre jeweiligen Verfassungen. Einheits- und Konvergenzformeln in der Lehre sind letzten Endes bedeutungslos, wenn sie nicht Konsequenzen für die jeweiligen Kirchenverfassungen zeitigen. Es geht mithin um die Koalitionsfähigkeit der Partikularkirchen. „Koalitionsfähig“, so Dombois, „ist ein in der Geschichte existierendes individuelles oder kollektives Subjekt, welches imstande ist, sich unter Wahrung seiner Identität mit anderen Vergleichbaren zusammenzuschließen“ (III, 331). Koalition ist das Gegenteil von Unterwerfung. Praktisch muß für ihre Koalitionsfähigkeit von der römischen Kirche verlangt werden, „trotz des Anspruchs der päpstlichen Vollgewalt Eigenrechte von Teilkirchen“ anzuerkennen, während umgekehrt von den reformatorischen Kirchen zu verlangen wäre, ein universales Amt der Einheit anzuerkennen (III, 331 f.). Dabei wäre die Gemeinschaft der Bischöfe eine wesentliche Beziehungsform getrennter Kirchen (ebd.). Die Mindestforderung, die sich aus diesen Erwägungen ergibt, ist, daß jede Kirche in Fragen der Verfassung und rechtlichen Ordnung nicht aus sich selber, sondern nur aus der gemeinsamen Sorge um die *Una Sancta* leben und entscheiden darf.

#### Anmerkungen

- 1) Römische und arabische Zahlen im Text beziehen sich stets auf Band und Seite in: H. Dombois, *Das Recht der Gnade*. Ökumenisches Kirchenrecht, Bd. I 1961 (= <sup>2</sup>1969), Bd. II 1974, Bd. III 1983.
- 2) Zur rechtstheoretischen Diskussion des Ansatzes von Dombois vgl. bes. R. Dreier, Bemerkungen zum „Recht der Gnade“, in: *ZevKR* 29, 1984, 405–422, sowie – vor Erscheinen von Bd. II und III – W. Steinmüller, *Evangelische Rechtstheologie*, Bd. II, 1968, 457–786.
- 3) W. Maurer, *Bekenntnis und Sakrament*, Teil I (weiteres nicht erschienen), 1939, 8. Dieses wichtige Büchlein ist m. W. immer noch über den Verlag de Gruyter/Berlin erhältlich.
- 4) Maurer (Anm. 3), 12.
- 5) Man vergleiche auch die Beiträge von G. Bornkamm zu Begriff und Sache der Homologia, deren monographische Ausarbeitung der Gewaltherrschaft in Deutschland nach 1933 zum Opfer fiel (vgl. das Vorwort zu Bd. III der Ges. Aufsätze, 1968).
- 6) A. a. O. (Anm. 3), 13.
- 7) Hinsichtlich dieser letztgenannten Bestimmung ist anzumerken, daß der kritische Dialog mit dem Gesamtwerk R. Sohms das „Recht der Gnade“ wie ein roter Faden durchzieht. Durch das Gesamtregister im Anhang von Bd. III ist dieser Sachverhalt leicht zu erhellen.
- 8) Grundlagen und Grundzüge der Kirchenrechtslehre, in: G. Picht/E. Rudolph (Hg.), *Theologie – was ist das?*, 1977, 261–275 (265).
- 9) In III, 73–252, findet sich eine scharfe Kritik des kirchenrechtlichen Gehalts der *Confessio Augustana*.
- 10) *Ökumenische Dogmatik*, 1984, 696. Der Sache nach findet sich diese kopernikanische Wende bereits in der Ekklesiologie K. Barths; vgl. *KD* IV/1, § 62,2, 762.
- 11) A. a. O. (Anm. 2), 416.
- 12) Gegen Barth hat Dombois deshalb stets auf der Möglichkeit eines *allgemeinen* Kirchenrechts beharrt; vgl. dazu bes. II, 216–224. Ich sehe freilich vor allem terminologische, kaum sachliche Gegensätze zwischen beiden.
- 13) Vgl. auch den Anm. 8 erwähnten Aufsatz (273).
- 14) *Der römische Katholizismus als Frage an die protestantische Kirche*, zuerst in: *Zwischen den Zeiten* 6, 1928, 274–302, hier 289.